

9. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2018 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2017

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S 666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 28 der Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 31. Juli 2017 in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende 9. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26. Mai 2010 beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb

I. Wahlgrabstätten (Erwerb von Grabnutzungsrechten)

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Erwerb einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Einstellige Erdwahlgrabstätte) | 2.397,96 € |
| 2. Vorerwerb sowie Verlängerung einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 84,97 € |
| 3. Erwerb einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Zweistellige Erdwahlgrabstätte) | 2.684,15 € |
| 4. Vorerwerb sowie Verlängerung einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 99,30 € |
| 5. Erwerb einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Drei- bzw. mehrstellige Erdwahlgrabstätte) | 2.950,51 € |
| 6. Vorerwerb sowie Verlängerung einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 111,21 € |
| 7. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof (Kinderwahlgrabstätte) | 2.037,32 € |
| 8. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof pro Jahr | 101,87 € |
| 9. Erwerb einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung (Kammergrabstätte) | 3.423,87 € |

10. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	228,26 €
11. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenwahlgrabstätte)	2.246,62 €
12. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	89,86 €
13. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einer Stele (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal an einer Stele)	3.362,88 €
14. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einer Stele pro Jahr	134,52 €
15. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal in einer Urnennische (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal in einer Urnennische)	3.614,94 €
16. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal in einer Urnennische pro Jahr	144,60 €
17. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einem Baum (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal an einem Baum)	2.606,70 €
18. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einem Baum pro Jahr	104,27 €

II. Reihengrabstätten (Grabstättenenerwerb)

1. Erwerb einer Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Reihengrabstätte)	2.149,67 €
2. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung (Kinderreihengrabstätte)	2.019,32 €
3. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Reihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.847,51 €
4. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Reihengrabstätte)	2.235,37 €
5. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenreihengrabstätte)	2.014,81 €
6. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenreihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.509,93 €
7. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Urnenreihengrabstätte)	2.131,84 €

§ 2

Der § 4 der Gebührensatzung über die Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen

1. Bestattungsgebühr in einer Grabstätte im Grabkammersystem	569,53 €
2. Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	740,36 €
3. Bestattungsgebühr Kinderreihengrab, Kinderwahlgrab und Kind im Erdwahlgrab	565,32 €
4. Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	636,06 €
5. Beisetzungsgebühr für Urnen (außer Urnennische)	500,97 €
6. Beisetzungsgebühr für eine Urne in einer Urnennische	406,29 €

§ 3

Der § 5 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen

1. Ausgrabung einer Leiche, die nach Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorben ist	1.670,78 €
2. Ausgrabung einer Leiche, die vor Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorben ist	735,85 €
3. Ausgrabung einer Urne	533,98 €
4. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne bei einer Sargbestattung in derselben Grabstätte	554,84 €

§ 4

Der § 6 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle

1. Abschiedsräume/Aufbahrung	118,19 €
2. Nutzung Kühlung	85,33 €
3. Nutzung Waschraum (je 3 Stunden)	72,00 €

§ 5

Der § 7 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

1. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 30 Minuten	245,17 €
2. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 60 Minuten	424,47 €
3. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 30 Minuten	219,55 €
4. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 60 Minuten	384,22 €
5. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 30 Minuten	146,37 €
6. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 60 Minuten	263,46 €

§ 6

Der § 8 der Gebührensatzung über die Verwaltungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung, Grababdeckung oder sonstigen baulichen Anlage	72,00 €
2. Umschreibung Nutzungsrecht und Zweitschrift einer Urkunde	18,00 €
3. Zulassung von Steinmetzinnen, Steinmetzen, Steinbildhauerinnen und Steinbildhauern	72,00 €
4. Genehmigung von Ausgrabungen und Umbettungen	72,00 €
5. Wartezuschlag Sargbestattung ab dem 5. Lebensjahr in einer Wahl- oder Reihengrabstätte oder im Kammergrab je angefangener ¼ Stunde	30,00 €
6. Wartezuschlag Sargbestattung bis zum 5. Lebensjahr in einer Wahlgrab- und Kinderreihengrabstätte und Urnenbeisetzungen je angefangener ¼ Stunde	15,00 €

§ 9 Inkrafttreten

Diese 9. Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 9. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 14. Dezember 2018

Werner Kolter
(Bürgermeister)